

Berlin, im Mai 2009

## Forderungen zum land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz 2009

### 1. Schutz des privaten Eigentums an Grund und Boden:

Eigentum und Erbrecht sind ein elementares Grundrecht und unverzichtbarer Grundpfeiler unserer freiheitlich, demokratischen Grundordnung. Wir fordern, sich eindeutig zugunsten des Privateigentums auch an Grund und Boden und zu seiner Privatnützigkeit zu äußern und zu verpflichten. Die schleichende Enteignung durch Entzug bzw. Einschränkung von Nutzungsrechten und eine zunehmende Abgabenbelastung sind zu stoppen.

### 2. Steuergesetzgebung auf Ertragsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft ausrichten:

Die Belastung der Land- und Forstwirtschaft durch Erbschaftsteuer, Grundsteuer und vergleichbare Steuern muss sich an der Ertragsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft ausrichten, um Eingriffe in die Substanz zu vermeiden. Wir unterstützen die Forderung Landwirten die - in der Forstwirtschaft bereits gegebene - Möglichkeit zu eröffnen, gewinnmindernde Rücklagen zum Ausgleich künftiger Risiken bilden zu dürfen. Gestiegene Witterungs- und Marktrisiken erfordern größere Eigenvorsorge, die entsprechend unterstützt werden sollte.

### 3. Natur-, Gewässer- und Bodenschutz in kooperativer Form statt durch Ordnungsrecht:

Im Natur-, Gewässer- und Bodenschutz ist vertraglichen Vereinbarungen grundsätzlich Vorrang vor dem Ordnungsrecht einzuräumen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schützen und Nützen zwei Seiten derselben Medaille sind. Die Umsetzung europäischer Richtlinien sollte eins zu eins erfolgen, so dass es zu keinen – den durch die Richtlinien gebotenen Umfang überschreitenden – Maßnahmen und Nutzungsbeschränkungen für die das Land bearbeitenden Land- und Forstwirte kommt. Das Gebot der Subsidiarität ist strikt zu beachten. Das gilt insbesondere für eine evt. geplante Europäische Bodenschutzrichtlinie. Amtliche Kontrollen werden, wo sie nötig sind, nach Anmeldung akzeptiert.

4. Richtige Agrar- und Forstpolitik ist gefordert:

In der Agrar- und Forstpolitik fordern wir die Gleichbehandlung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Belangen. Es ist sicherzustellen, dass dieser Grundsatz auch bei Verordnungen und Richtlinien der EU berücksichtigt wird. Reformen müssen in der Weise umgesetzt werden, dass den Betrieben durch gleitenden Übergang eine Umstrukturierung und Erschließung alternativer Absatzmärkte ermöglicht wird. Für die gemeinsame Agrarpolitik der EU ab 2013 fordern wir eine Politik, die die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft in Bezug auf die Produktion von gesunden Nahrungsmitteln, Umweltleistungen für Natur, Wasser, Klima und Erholung sowie die Herstellung von Biomasse und Bioenergie entsprechend berücksichtigt und ermöglicht.

5. Gleichwertige Beteiligung des ländlichen Raumes an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung:

Der ländliche Raum muss attraktiver Wirtschaftsstandort sein, wenn er all seine Funktionen in einer hoch industrialisierten Gesellschaft auch im Natur- und Umweltschutz erfüllen soll. Nur so lässt sich eine dauerhafte Perspektive für das Leben und Wirtschaften im ländlichen Raum erhalten. Wir fordern eine gezielte Finanzierung der Förderung des ländlichen Raumes und insbesondere eine getrennte Finanzierung von zusätzlichen Naturschutz- und Umweltauflagen, wie durch die Natura 2000-Richtlinien und die Wasserrahmenrichtlinie.

6. Treuhandauftrag bei der Bodenprivatisierung beachten an Stelle von reiner Erlösmaximierung der BVVG:

Bei der Bodenprivatisierung durch die BVVG ist wieder der Treuhandauftrag zu berücksichtigen. Das heißt Überlegungen agrarstruktureller Art – Aufbau und Erhalt lebensfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebsstrukturen im Osten – müssen vor der Erlösmaximierung des Staates in den Vordergrund gestellt werden.

7. Landwirtschaftliche Sozialversicherung erhalten:

Für eine Vielzahl von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen sind die Beiträge zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung gestiegen. Die Beiträge stehen oftmals in keiner Relation zum Risiko. Es sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Beiträge zu senken, damit die landwirtschaftliche Sozialversicherung in ihren Gliederungen mittelfristig finanzierbar bleibt. Unabdingbar ist dabei, dass die sogenannte alte Last weiter vom Bund getragen bzw. entsprechend bezuschusst wird.

8. Entbürokratisierung vorantreiben:

Im Agrar- und Forstbereich ist inzwischen eine Regelungsdichte erreicht, die für den Einzelnen unübersehbar ist und eine nicht mehr zumutbare Belastung darstellt. Selbst die Behörden übersehen die Regelungskonvolute nicht mehr. Der Bürokratieabbau auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft muss verstärkt werden.

9. Umgang mit Enteignungen zwischen 1945 und 1949 in den neuen Bundesländern verbessern:

Die politischen Parteien und die Bundesregierung sind gefordert das Vertreibungsunrecht der Bodenreform politisch und historisch aufzuarbeiten. Anträge auf Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche sind endlich abzuarbeiten und bis Ende 2010 zu bescheiden. Bei der Kaufpreisfindung und bei Pachtverlängerungen sind die Interessen der Alteigentümer besonders zu berücksichtigen aus Respekt vor den erfolgten Enteignungen.

10. Denkmalschutz durch steuerliche Kulturförderung unterstützen:

Die Steuererleichterungen nach dem Einkommensteuergesetz und dem Erbschaftssteuergesetz bei der Erhaltung von unter Denkmalschutz stehenden Baudenkmalern und Anlagen sind als direkte steuerliche Kulturförderung für den privaten Eigentümer zur Bewahrung des nationalen Kulturerbes weiterhin unverzichtbar. Sie sind darüber hinaus auch von erheblicher Bedeutung für Investitionen und Arbeitsplätze mittelständischer Handwerksbetriebe.

Nachdem in der entsprechenden EU-Richtlinie arbeitsintensive Maßnahmen zur Erhaltung von Baudenkmalen wiederum nicht in die Liste der für eine mögliche reduzierte Mehrwertsteuer in Frage kommenden Arbeitsleistungen aufgenommen wurden, muss es weiterhin im Bemühen aller mit der Erhaltung des Kulturerbes befassten politischen Kräfte sein, eine derartige Regel einzuführen. Auch dabei ist der volkswirtschaftliche Nutzen für Investitionen und Arbeitsplätze von Bedeutung.

Der Denkmalschutz darf z.B. durch Umgebungsschutz keine über das Denkmalobjekt hinausgehenden wirtschaftlichen Belastungen für den Denkmaleigentümer erzeugen.